

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk  
des  
evangelisch-lutherischen Konsistoriums  
in Kiel.

Stück 20.

Kiel, den 1. Dezember

1921.

Inhalt: 150. Berufung der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein. — 151. Kapitalertragsteuer. — 152. Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Reichsfinanzbehörde. — 153. Ablösung von Realakten. — 154. Wiederherstellung der während des Krieges abgelieferten Kirchenglocken. — 155. Kirchensammlung zum Besten der Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft in Breklum. — 156. Neujahrskirchensammlung. — Personalien.

## Nr. 150. Berufung der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein.

Kiel, den 30. November 1921.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 26. November 1921 berufen wir auf Grund des § 16 des Kirchengesetzes vom 31. Dezember 1920 die Mitglieder der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein auf Montag, den 12. Dezember 1921 nach Rendsburg ein.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, am Sonntag, den 11. Dezember d. Js. im Hauptgottesdienste der Verhandlungen der Versammlung mit Fürbitte zu gedenken und damit fortzufahren, solange die Versammlung tagt.

Gleichzeitig machen wir hierdurch bekannt, daß die mit der vorläufigen Wahrnehmung des landesherrlichen Kirchenregiments beauftragten Herren Staatsminister den unterzeichneten Präsidenten

Ausgegeben Kiel, den 5. Dezember 1921.

zum Bevollmächtigten der Kirchenregierung für die verfassunggebende Landeskirchenversammlung ernannt haben.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1814/21.

D. Dr. Müller.

## Nr. 151. Kapitalertragsteuer.

Der Reichsminister der Finanzen.  
III 11036.

Berlin W. 66, den 3. August 1921.  
Wilhelmsplatz 1.

Auf das gefällige Schreiben vom 11. April 1921 betreffend Befreiung von der Kapitalertragsteuer erwidere ich ergebenst, daß der Reichsfinanzhof in seinem Urteil vom 26. Januar 1921 — I A 22120 — den Standpunkt vertreten hat, daß Fonds, die zur Anschaffung von Glocken und Orgelpfeifen bestimmt sind, ausschließlich kirchlichen und nicht gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Vorschrift des § 3 Absatz 1 Nr. 2 b des Kapitalertragsteuergesetzes dienen und daher nicht von der Kapitalertragsteuer befreit sind. Bei dieser Sachlage bin ich zu meinem Bedauern nicht in der Lage, Ihrem Antrage entsprechen zu können, da ich eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer über den gesetzlichen Rahmen hinaus aus grundsätzlichen Erwägungen nicht zu gewähren vermag.

In Vertretung:

Zapf.

Kiel, den 19. November 1921.

Vorstehende Entscheidung bringen wir den Kirchenvorständen zur Kenntnis. Nach der Rechtslage wird, so bedauerlich es ist, gegen den ablehnenden Standpunkt nichts weiter unternommen werden können.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 1731.

D. Dr. Müller.

## Nr. 152. Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Reichsfinanzbehörden.

Kiel, den 30. November 1921.

Nach Ziffer 7 des Erlasses des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 10. August 1921 — III R 23492 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 188 — sind Ausnahmen von der Übertragung der Kirchensteuerverwaltung der Gemeinden besonders zu beantragen und bedürfen der Befürwortung der Kirchenaufsichtsbehörde. Vorbehaltlich einer etwaigen anderweitigen ministeriellen Anweisung hat das Landesfinanzamt in Kiel durch Kundverfügung an die ihm unterstellten Finanzämter vom 23. November 1921 — I B 8851 — diese ermächtigt, die Anträge zu genehmigen.

Wir erteilen hiermit für das Rechnungsjahr 1921/22 den Anträgen der Kirchengemeinden auf Befreiung von der Übertragung allgemein unsere Befürwortung.

Das Landesfinanzamt ist hiervon in Kenntnis gesetzt und wird seinerseits die Finanzämter entsprechend benachrichtigen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 2305.

D. Dr. Müller.

### Nr. 153. Ablösung von Reallasten.

Kiel, den 30. November 1921.

Dem Landtage ist ein Gesetzentwurf betreffend Abänderung des Gesetzes vom 3. Januar 1873 (Chalybaeus Seite 803) betreffend die Ablösung der Reallasten vorgelegt. Dieser sieht vor, daß bis zum Inkrafttreten einer anderweiten gesetzlichen Regelung Reallasten nur sollen abgelöst werden können, wenn zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten über die Höhe der Ablösung zugrunde zu legenden Jahreswertes Einverständnis besteht. Da dieses Gesetz auch auf die bei seinem Inkrafttreten schwebenden Sachen Anwendung finden soll, so werden nach einem Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Landeskulturamtspräsidenten in der Zwischenzeit nur Handlungen vorgenommen werden können, die zur Klärung der Sach- und Rechtslage erforderlich erscheinen. Im übrigen soll das Verfahren in der Schwebe bleiben.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 2302.

D. Dr. Müller.

### Nr. 154. Wiederherstellung der während des Krieges abgelieferten Kirchenglocken.

Kiel, den 28. November 1921.

Wiederholte Anfragen wegen Zuweisung von Glockenmetall zur Wiederherstellung abgelieferter Kirchenglocken oder wegen Bewilligung von Geldmitteln zu letzterem Zweck veranlassen uns, den Kirchenvorständen schon jetzt mitzuteilen, daß nach den höheren Orts getroffenen Entscheidungen die Zuweisung von Glockenmetall nicht mehr in Frage kommt. Dagegen schweben zurzeit Ermittlungen über die Verteilung von Beihilfen usw. aus dem Erlös des Glockenmetalls, den das Reich für die abgelieferten Glocken zur Verfügung gestellt hat. Sobald uns der auf unseren Aufsichtsbereich entfallende Anteil bekannt sein wird, werden wir das Weitere in der Angelegenheit bekanntgeben.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 1310/21.

D. Dr. Müller.

## Nr. 155. Kirchensammlung zum Besten der Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft in Breklum.

Kiel, den 29. November 1921.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14. November 1916 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 145 — bringen wir den Herren Geistlichen unseres Aufsichtsbezirks hiermit in Erinnerung, daß am 1. Weihnachtstag oder, falls dieser Tag schon in einzelnen Gemeinden für eine andere Kirchensammlung bestimmt sein sollte, am 2. Weihnachtstage bzw. an dem nächstfolgenden sammlungsfreien Sonntage zum Besten der Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft in Breklum eine allgemeinverbindliche Kirchensammlung abzuhalten ist.

Der Ertrag der Kirchensammlung ist, wie bisher, für den Fonds zur Erziehung der Kinder von Missionaren unserer Landesmissionsgesellschaft bestimmt.

Die Herren Geistlichen ersuchen wir, in ihren Gemeinden die Kirchensammlung warm zu empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 1409.

D. Dr. Müller.

## Nr. 156. Neujahrs-Kirchensammlung.

Kiel, den 23. November 1921.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und mit Zustimmung des Gesamt-Synodalausschusses bestimmen wir hiermit, daß am Neujahrstage 1922 bzw. am Altjahrsabend 1921 in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine einmalige allgemeinverbindliche Kirchensammlung zum Besten der Pflege, Erziehung und Berufsausbildung verwaister und sittlich gefährdeter Kinder einzusammeln ist.

Im Herzogtum Lauenburg oder wo sonst der Neujahrstag herkömmlich für eine andere Kirchensammlung bestimmt ist, ist die Sammlung an dem nächstfolgenden sammlungsfreien Sonntage in allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten.

Der Ertrag der Sammlung soll in erster Linie wieder für die in Schleswig-Holstein bestehenden Erziehungsanstalten verwendet werden.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, auch in diesem Jahre die Sammlung nach Kräften zu fördern.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 1392.

D. Dr. Müller.

## Personalien.

Bestätigt: am 24. November 1921 der Provinzialvikar Pastor Lorp, bisher in Laboe, zum Pastor in Brokdorf.